



Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eutin

**in der Fassung der 1. Änderung vom 19.07.2012
(Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 20.06.2012)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBL. 1996 S. 529; 1997 S. 350), geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (GVOBL. 1997 S. 147), geändert in § 57c durch Gesetz vom 19.03.1997 (GVOBL. 1997 S. 350), der §§ 20-23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 02.04.1996 (GVOBL 1996 S. 413), des § 8 Bundesfernstraßengesetzes (BFStrG) in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl.I 1994 S. 854) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Eutin vom 22.06.1998 und mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbehörde gem. § 8 FStrG folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Stadt Eutin:

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen
2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen
3. Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen
4. Gemeindestraßen und
5. sonstige öffentliche Straßen.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Gemeinde (Sondernutzungserlaubnis).
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis für Straßenkünstler gilt als erteilt, wenn die nachfolgenden festgelegten Kriterien eingehalten werden. Die Sondernutzung ist gebührenfrei, soweit lediglich eine Darstellung erfolgt. Sofern im Zusammenhang mit der Präsentation die Anbietung von Waren zum Verkauf erfolgt (beispielsweise Datenträger / Erzeugnisse u.ä.), ist eine förmliche und gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis einzuholen.



Folgende Kriterien sind dabei zu berücksichtigen:

- a) Straßenkunst ist nur in den folgenden Bereichen in der Zeit von Montag – Samstag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig:
Peterstraße - Königstraße - Marktplatz
- b) Straßenmusik und sonstige geräuschintensive Darbietungen eines Künstlers sind an einem Standort in einer der oben genannten Straßen für maximal 45 Minuten pro Tag zulässig. Danach ist der Standort in eine andere Straße zu wechseln oder die Darbietung zu beenden. Um eine Kontrolle zu gewährleisten, darf mit Darbietungen frühestens zur vollen Stunde begonnen werden.
- c) Phonverstärkende Geräte dürfen nicht verwendet werden.

§ 3

Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:
 1. eine maßstabgerechte Zeichnung;
 2. eine textliche Beschreibung;
 3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können für sie Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
 1. durch Zeitablauf;
 2. durch Widerruf;
 3. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 4

Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 5

Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder - bei nur anzeigepflichtigen Anlagen - der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Gemeinde zugestimmt hat:
 1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Fensterbänke, Reklameeinrichtungen an Fassaden und Auskragungen über öffentlichen Gehwegen,



2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste,
 3. Stufen und Sockel, Schächte u.ä., Erker u.ä.,
 4. Automaten an Hausfassaden,
soweit sie nicht in das Regellichtraumprofil der Fahrbahn hineinragen.
- (2) Erweist sich eine nach Absatz 1 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.
- (3) Für Überbauungen öffentlicher Gehwege durch Wärmedämmung an bestehenden Gebäuden werden zivilrechtliche Verträge geschlossen. Es muss eine ausreichende Restgehwegbreite gewährleistet bleiben. Ein Anspruch auf Abschluss eines entsprechenden Vertrages besteht insbesondere dann nicht, wenn die geplante Überbauung den öffentlichen Raum übermäßig beeinträchtigt.

§ 6

Nutzung nach bürgerlichem Recht

- (1) Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus kann in Form eines bürgerlich-rechtlichen Vertrages gewährt werden, sofern
1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
 2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.
- Ein Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages besteht nicht.
- (2) Der Gestattungsvertrag ist je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles auf Zeit mit bestimmten Kündigungsfristen oder jederzeit kündbar abzuschließen. In ihm sind insbesondere festzulegen
1. das Entgelt für Gestaltung der Nutzung;
 2. die Ersatzpflicht für alle Aufwendungen und sonstigen Nachteile, die die Stadt Eutin aus Anlass der Nutzung treffen.

§ 7

Erstattung von Mehrkosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z.B. besondere Befestigungen von Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Stadt Eutin durchgeführt oder veranlasst. Der andere hat der Stadt Eutin die Mehrkosten für die Herstellung, Änderung und Unterhaltung zu erstatten. Die Stadt Eutin kann diesbezüglich Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.



§ 8 Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt Eutin oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und der Antragsteller als Gesamtschuldner.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Von dieser Satzung unberührt bleibt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Eutin in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Die Zustimmung nach § 8 des Bundesfernstraßengesetzes wurde erteilt.

Ausgefertigt:

Eutin, den 30.06.1998
Stadt Eutin
(Grimm)
gez. Unterschrift
Bürgermeister

1. Nachtrag zur Satzung ausgefertigt:

Eutin, den 19.07.2012
Stadt Eutin
Der Bürgermeister
(gez. Unterschrift)
Klaus-Dieter Schulz